

**Günzburg, 8. September 2020, Nr. 42 Az. 6421.2**

Fachbereich Wasserrecht, Frau Streit,  
Telefon 08221/95-336, Telefax 08221/95-340, E-Mail: M.Streit@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 107,  
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

**Herstellung eines Landschafts- und Biotopweihers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3131  
Gemarkung Burtenbach**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Merkmale des Vorhabens:**

Herr Michael Eckert, Burtenbach, hat beantragt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3131 Gemarkung Burtenbach einen Landschafts- und Biotopweiher mit einer Wasserfläche von ca. 340 m<sup>2</sup> herzustellen. Für diese Maßnahmen soll eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe durch das Landratsamt Günzburg ergab im konkreten Fall, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kaufmann